

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 33

30.09.2020

Seite 200

I n h a l t

- Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf Flur-Nr. 458/15, Gem. Waldkraiburg, Stadt Waldkraiburg, durch die Fa. MD Elektronik GmbH, Neutraublinger Str. 4, 84478 Waldkraiburg

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

- verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser auf Flur-Nr. 458/15, Gem. Waldkraiburg, Stadt Waldkraiburg, durch die Fa. MD Elektronik GmbH, Neutraublinger Str. 4, 84478 Waldkraiburg

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UPV-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Anlagenteile zur Gewässerbenutzung bestehen aus einem Entnahmehrunden mit zwei Unterwassermotorpumpen und einem Schluckbrunnen. Die Entfernung der beiden Brunnen zueinander beträgt ca. 212 m. Das geförderte Grundwasser wird über zwei Zwischenkreisplattenwärmetauscher geführt und nach der thermischen Nutzung (Erwärmung oder Abkühlung) über das Grundwasser-Rohrleitungssystem wieder in das Grundwasser unterhalb der Grundwasseroberfläche eingeleitet. Der Zwischenkreisplattenwärmetauscher hat die Funktion einer technischen Schnittstelle vom Grundwasser zur Haustechnik. Haustechnikseitig wird im Sekundärkreislauf reines Wasser ohne Zusätze verwendet. Die maximale Entnahmemenge beträgt 233.000 m³ pro Jahr, die maximale Erwärmung des entnommenen Grundwassers 6 K.

Die Entnahme des Grundwassers mittels Entnahmehrunden und die Wiedereinleitung in den Schluckbrunnen bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 4, § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz). Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt die Grundwasserentnahme in dieser Höhe einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVP)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVP der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVP).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 24.09.2020

Huber

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405052204

lautend auf

***Maria Erhardt, geb. 22.01.1924
Wackerstr. 20
84489 Burghausen***

wird für kraftlos erklärt.